

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge, die von uns oder in unserem Namen geschlossen werden und sich auf den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen beziehen. Von diesen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben, und ausschließlich für den betreffenden Fall oder Vertrag. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Verkaufsbedingungen und den Bedingungen der Gegenpartei prävalieren unsere Verkaufsbedingungen und werden die Bedingungen der Gegenpartei in jedem Fall ausdrücklich abgelehnt.

1. ANGEBOTE

- 1.1. Alle Angebote und Preisangaben sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist, nach deren Ablauf das Angebot verfällt.
- 1.2. Unsere Angaben in Bezug auf Abmessungen, Gewicht, Geschwindigkeit, Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie andere Herstellerangaben sind lediglich Schätzwerte und binden uns nicht.
- 1.3. Die in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder der Korrespondenz enthaltenen Bestell- und Fabriknummern sind ausschließlich als Informationen für unseren Innendienst zu betrachten. Der Käufer/Auftraggeber kann diesbezüglich keinerlei Rechte oder Ansprüche geltend machen.

2. ABSCHLUSS

- 2.1. Wenn unser Angebot unverbindlich ist, kommt der Vertrag in dem Moment zustande, in dem die Gegenpartei unser Angebot schriftlich akzeptiert, wobei wir uns das Recht vorbehalten, unser Angebot innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung zu widerrufen, es sei denn, es handelt sich um eine natürliche Person, die nicht in der Ausübung eines Berufes oder Unternehmens (Konsumentkauf) handelt und diese Befugnis nicht im Angebot des Vertrages selbst enthalten ist und die Verbindlichkeit nicht mehr verlangt werden kann.
- 2.2. Wenn unser Angebot unwiderruflich ist, kommt der Vertrag im Moment des Empfangs der schriftlichen Bestätigung der Gegenpartei innerhalb der gesetzten Frist zustande.
- 2.3. Wenn die Bestätigung der Gegenpartei vom Angebot abweicht, gilt dies als neues Angebot der Gegenpartei und als Ablehnung unseres gesamten Angebots, auch wenn sich die Abweichungen nur auf nebensächliche Punkte beziehen.
- 2.4. Wenn die Gegenpartei ein Angebot macht und/oder einen Auftrag vergibt, gilt dieser(s) unsererseits nur als angenommen, wenn wir dieses Angebot und/oder diesen Auftrag schriftlich akzeptieren bzw. wenn wir mit der Ausführung des Auftrags begonnen haben.
- 2.5. Mitarbeiter ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis sind nicht befugt, Verträge in unserem Namen zu schließen.
- 2.6. Das Risiko für den richtigen Erhalt von Bestellungen/Aufträgen geht zulasten des Käufers/Auftraggebers. Die Ausführung von bestätigten Bestellungen/Aufträgen sowie die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Käufers/Auftraggebers, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese falsch empfangen wurden.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch die Gegenpartei spätestens bei der Lieferung der Waren bzw. nach der Ausführung der Arbeiten in bar. Diese Frist gilt als endgültige Frist, wonach der Käufer/Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug ist. Wenn eine Zahlung nach der Lieferung oder Abnahme vereinbart wird, ist die Gegenpartei verpflichtet, den geschuldeten Betrag innerhalb von dreißig (30) Tagen zu begleichen, wobei es sich bei dieser Frist ebenfalls um eine endgültige Frist handelt, wonach der Käufer/Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug ist.
- 3.2. Wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind ein Preisnachlass oder ein Anspruch auf Verrechnung seitens der Gegenpartei nicht erlaubt.
- 3.3. Wir sind jederzeit berechtigt, vom Käufer/Auftraggeber Vorkasse oder eine Bankgarantie zu verlangen.
- 3.4. Die Zahlung erfolgt, wenn keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, dass sie auch in einer Fremdwährung erfolgen kann, in Euro. Wenn vereinbart wurde, dass die Zahlung nicht in Euro erfolgt, geht vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Vereinbarung das Risiko der Wertminderung der Währung, in der verkauft wurde, gegenüber dem Euro im Moment der Zahlung an uns zulasten des Käufers/Auftraggebers, der verpflichtet werden kann, den Preisunterschied infolge von Währungsschwankungen nachzuzahlen. Die Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. MwSt., eventueller anderer geschuldeter Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie zzgl. Kosten für Verpackung, Ladung, Transport oder Versand.
- 3.5. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist erfolgt, werden ab dem ersten Tag der in diesem Artikel genannten Zahlungsfristen vertragliche Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat fällig, wobei ein angefangener Monat als kompletter Monat betrachtet wird.
- 3.6. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgt, sind wir berechtigt, den von der Gegenpartei geschuldeten Betrag um die Inkassokosten zu erhöhen, wenn wir gezwungen sind, die Forderung Dritten zum Inkasso zu überlassen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden an den Inkassotariff der niederländischen Anwaltskammer angepasst und betragen wenigstens 125,00 Euro zzgl. MwSt.
- 3.7. Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen dienen zuerst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der Forderungen aus den am längsten offen stehenden Verträgen.
- 3.8. Wir sind bei Änderungen der persönlichen oder geschäftlichen Situation des Käufers/Auftraggebers (wie Fusion, Auflösung des Unternehmens, Insolvenz, Vergleichsverfahren, Beschlagnahme, Pflegschaft, Liquidation) berechtigt, den laufenden Vertrag nach eigenem Ermessen ohne richterliches Eingreifen aufzulösen und das Verkaufte in Besitz zu nehmen bzw. eine betreffende Sicherheit zu verlangen, wobei unsere Forderung in jedem Fall unmittelbar fällig wird.

4. AUFSCHIEBUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

- 4.1. Wenn der Käufer/Auftraggeber mit der Verpflichtung, die von uns verlangte Sicherheit zu stellen, oder irgendeiner anderen Verpflichtung uns gegenüber in Verzug ist und trotz Aufforderung in Verzug bleibt, sind wir berechtigt, den (Kauf-)Vertrag ohne richterliches Eingreifen aufzulösen, ohne auf irgendeine Weise schadensersatzpflichtig zu sein. Kraft des von uns formulierten Eigentumsvorbehalts haben wir im Falle einer Auflösung des Vertrages das Recht und die Zustimmung des Käufers/Auftraggebers, die verkaufte Ware, deren Eigentum wir uns vorbehalten, in Besitz zu nehmen. In einem solchen Fall sind wir zudem berechtigt, alle vom Käufer/Auftraggeber geschuldeten Beträge für unverzüglich fällig zu erklären und zu fordern.
- 4.2. Wir haben das Recht, unsere Leistung aufzuschieben, wenn die Gegenpartei nicht alle ihre Verpflichtungen vor oder nach der von uns zu erbringenden Leistung erfüllt oder wenn wir aufgrund von Umständen, von denen wir nach Abschluss des Vertrages Kenntnis erhalten haben, guten Grund haben zu befürchten, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird, dies vorbehaltlich abweichender zwingend rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Wir können unser Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle Gegenstände ausüben, auf die sich die Ausführung des Vertrages bezieht und die wir im Rahmen des Vertrages tatsächlich von der Gegenpartei in unserem Besitz haben, wenn die Gegenpartei die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages oder anderer mit der Gegenpartei geschlossener Verträge, die aus Geschäften hervorgehen, die wir regelmäßig mit der Gegenpartei gemacht haben, ganz oder teilweise nicht begleicht. Dies gilt auch in Bezug auf Kosten, die wir aufgrund der Sorgfaltspflicht in Bezug auf den Gegenstand aufwenden mussten.
- 4.4. Wir können das Zurückbehaltungsrecht auf Gegenstände der Gegenpartei ausüben, wenn diese die Kosten der Arbeiten an dem Gegenstand nicht oder nicht vollständig begleicht, auch wenn es sich dabei um Kosten für früher von uns an dem Gegenstand verrichtete Arbeiten handelt. Das Zurückbehaltungsrecht wird nicht ausgeübt, wenn die Gegenpartei als Ersatz für die betreffenden Kosten eine ausreichende Sicherheit gestellt hat.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. Von uns gelieferte und/oder zu liefernde Waren bleiben unser Eigentum, bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen in Bezug auf kraft des Vertrages von uns an die Gegenpartei gelieferte oder zu liefernde Waren oder zugunsten der Gegenpartei verrichtete oder zu verrichtende Dienstleistungen erfüllt sowie die Forderungen aufgrund des Versäumnisses in der Erfüllung eines solchen Vertrages durch die Gegenpartei beglichen hat. Es ist der Gegenpartei ausdrücklich nicht erlaubt, diese Waren zu verpfänden, zu veräußern, zu vermieten oder Dritten in irgendeiner Form in Gebrauch zu geben.
- 5.2. Wenn Dritte irgendeinen Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend machen oder irgendein Recht darauf ausüben wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Die Gegenpartei ist verpflichtet:
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Brand, Explosion- und (Wasser-)Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherungen zur Einsicht vorzulegen;
 - alle Ansprüche der Gegenpartei gegenüber Versicherungsunternehmen in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch beschriebene Weise an uns abzutreten;
 - alle Forderungen, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern bei Verkäufen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat, auf die im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch beschriebene Weise an uns abzutreten;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als unser Eigentum zu kennzeichnen.

6. LIEFERUNG

- 6.1. Die angegebenen Lieferfristen und/oder Lieferdaten dürfen nicht als endgültig betrachtet werden, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 6.2. Wenn eine vermeintliche oder fest vereinbarte Lieferfrist der Ware aufgrund höherer Gewalt überschritten wird, sind weder wir noch die Gegenpartei länger an den Vertrag und die eventuell damit verbundene Umtauschpflicht gebunden. In diesem Fall hat die Gegenpartei die Wahl, einer späteren Lieferung der Ware zuzustimmen oder uns so schnell wie möglich schriftlich über die Auflösung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.
- 6.3. Die angegebenen Lieferfristen und/oder Lieferdaten basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden (Arbeits-)Bedingungen und der rechtzeitigen Lieferung des für die Ausführung unserer Arbeiten von uns bestellten Materials und/oder Komponenten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.4. Die Lieferung erfolgt ab unserem Unternehmen und zu den von uns festgelegten Zeiten, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Ware während der angegebenen Lieferzeiten in Empfang zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten (darunter Versicherungs-, Transport- und Lagerungskosten) gemäß unseren (oder den vor Ort) geltenden Preisen zulasten der Gegenpartei. Erfolgt die Lieferung auf Antrag der Gegenpartei und mit unserer Zustimmung anderswo, sind wir berechtigt, der Gegenpartei die damit verbundenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Das Risiko für die Lieferung von Waren außerhalb unserer Betriebsgelände trägt der Käufer/Auftraggeber, und zwar ungeachtet dessen, ob wir, der Käufer/Auftraggeber oder Dritte für den Transport sorgen.
- 6.5. Das Risiko an der Ware geht im Moment der Lieferung auf die Gegenpartei über, auch wenn das Eigentum an der Ware nicht von uns übertragen wurde. Die Versicherung und Instandhaltung der Waren sind ab dem Moment der Lieferung auf Risiko des Käufers/Auftraggebers.
- 6.6. Wenn sich herausstellt, dass eine von der Gegenpartei erteilte Information bezüglich wichtiger Daten wie das Baujahr der einzutauschenden Ware falsch ist, oder wenn sich herausstellt, dass die einzutauschende Ware im Moment der tatsächlichen Lieferung in schlechterem Zustand verkehrt, als beim Umtausch vereinbart wurde, wird der Umtausch nach unserem Ermessen nicht bzw. zu einem geringeren Preis erfolgen, mit der Maßgabe, dass der Verkaufsvertrag bezüglich der von uns verkauften neuen oder gebrauchten Ware in Kraft bleibt.
- 6.7. Wenn beim Verkauf einer Ware vom Käufer eine andere Ware eingetauscht wird, geht das Risiko der einzutauschenden Ware erst auf uns über, wenn wir die Ware in Empfang nehmen. Das eine oder andere hat zur Folge, dass alle Kosten, Schäden und Wertminderungen der einzutauschenden Ware bis zum Zeitpunkt der Entgegennahme beim Umtausch auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei gehen.
- 7. REKLAMATIONEN**
- 7.1. Eventuelle Reklamationen bezüglich der von uns gelieferten Hebebühnen und/oder anderer Waren oder bezüglich der ausgeführten Arbeiten oder bezüglich der Rechnungsbeträge müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Ware bzw. nach Verrichtung der Arbeiten, jedoch spätestens acht (8) Tage nach Rechnungsdatum schriftlich bei uns eingegangen sein, und zwar unter genauer Angabe dessen, auf das sich die Reklamation bezieht.
- 7.2. Geringe und/oder in der Branche gängige Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Menge, Abmessungen, Gewicht oder Verarbeitung stellen keinen Grund für eine Reklamation dar.
- 7.3. Reklamationen in Bezug auf ein bestimmtes Produkt haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der Gegenpartei in Bezug auf andere Produkte und/oder Vertragsteile.
- 7.4. Nicht gebrauchte Komponenten werden im Allgemeinen nur nach vorheriger Rücksprache und in der Originalverpackung umgetauscht oder zurückgenommen.
- 7.5. Sensible elektronische Teile, wie Druckplatten, können nur in der ungeöffneten, unbeschädigten Originalverpackung umgetauscht oder zurückgesandt werden.
- 7.6. Wenn zurückgesandte Komponenten von uns akzeptiert und umgetauscht oder gutgeschrieben werden, erfolgt dies unter Abzug eventuell von uns aufgewandter Kosten für die Rücksendung.
- 8. GARANTIE**
- 8.1. Wir geben eine Garantie auf neu gelieferte Hebebühnen, andere Maschinen und andere Waren nur, sofern darauf unsere Garantiebedingungen gelten. In allen anderen Fällen, die Lieferung gebrauchter Hebebühnen und anderer Maschinen inbegriffen, kann der Käufer/Auftraggeber nur Anspruch auf die Garantie erheben, wenn ihm dieser ausdrücklich und schriftlich auf dem bestätigten Angebot und/oder der bezahlten Rechnung erteilt wurde. Hierbei gilt, dass Mängel aufgrund von normalem Verschleiß oder Unfällen bzw. Unglücken, wie Brand- und (Wasser-)Schäden, außerhalb jedes Garantieanspruchs fallen.
- 8.2. Wir geben eine Garantie auf die von uns verrichteten Reparaturarbeiten für eine Dauer von drei (3) Monaten ab der Fertigstellung der Reparatur. Der Auftraggeber der Reparatur muss unverzüglich nach der Feststellung des Mangels eine schriftliche Reklamation bei uns einreichen, wobei wir die Gelegenheit erhalten, den Mangel zu beheben. Jeder Garantieanspruch verfällt, wenn keine schriftliche Reklamation vorliegt und/oder die Gegenpartei oder Dritte ohne Vorkenntnis oder Zustimmung bereits Arbeiten ausgeführt haben, um den Mangel zu beheben.
- 8.3. Im Hinblick auf Dienstleistungen oder Arbeiten, die von Dritten verrichtet wurden, gelten die Garantiebestimmungen, die wir mit diesen Dritten vereinbart haben.
- 8.4. Der Anspruch auf die genannte Garantie verfällt ferner im Falle eines unsachgemäßen Gebrauchs, worunter verstanden wird: Überlastung, Gebrauch nicht für die Hebebühne/die Maschine geeigneter Kraftstoffe und Schmiermittel, Nichteinhaltung der von uns vorgeschriebenen Wartungsanweisungen und nicht fachmännischer Gebrauch der Hebebühne/der Maschine. Die Garantie deckt außerdem nicht aufgetragene Notreparaturen.
- 8.5. Wenn wir in Erfüllung unserer Garantieverpflichtungen Komponenten ersetzen, gehen die zu ersetzenden Komponenten in unser Eigentum über, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.
- 9. HÖHERE GEWALT**
- 9.1. Im Falle höherer Gewalt, unter der alle Umstände verstanden werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht berücksichtigt werden konnten, und infolge derer die normale Ausführung des Vertrages vernünftigenweise nicht von der Gegenpartei verlangt werden kann, beispielsweise bei Brand, Diebstahl, Arbeitsniederlegung, verspäteter Lieferung von Waren durch den Zulieferer, sodass wir unsere Lieferverpflichtungen nicht oder nur durch Aufwendung erheblich höherer Kosten erfüllen können, Betriebsbesetzung, Änderung von Regierungsmaßnahmen oder Verlust oder Beschädigung während des Transports, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne richterliches Eingreifen aufzulösen, ohne diesbezüglich schadensersatzpflichtig zu sein.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Garantie, haften wir nicht für Schäden.
- 10.2. Wenn wir für Schäden haftbar sind und uns oder einem unserer vorgesetzten Mitarbeiter bezüglich dieser Schäden keine Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, beschränkt sich unsere Haftung auf den entstandenen Schaden und die Beträge, über die wir eine Versicherung abgeschlossen haben oder angesichts des in der Branche geltenden Usus eine Versicherung hätten abschließen müssen.
- 10.3. Falls die Bestimmungen im vorstehenden Absatz keinen Maßstab für eine Beschränkung der Haftung unsererseits darstellen können (beispielsweise weil wir keine Versicherung abgeschlossen haben und der Abschluss einer Versicherung keine gängige Praxis ist), wird der zu vergütende Schaden beschränkt, wenn der von der Gegenpartei zu zahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des erlittenen Schadens gering ist.
- 10.4. Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nur, wenn die Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht bereits weitergehend beschränkt ist.
- 10.5. Vorbehaltlich Absicht oder grober Fahrlässigkeit haften wir nicht für Schäden, Diebstahl (einschließlich Verlust) an/von Gegenständen der Gegenpartei und/oder Dritten, die sich in oder an der Ware befinden und die wir egal aus welchen Gründen in unserem Besitz haben. Unter Gegenständen der Gegenpartei werden unter anderem Ladung sowie schriftliche Aufzeichnungen und Wertpapiere verstanden.
- 11. SCHADLOSHALTUNG**
- 11.1. Die Gegenpartei hält uns schadlos gegenüber allen Ansprüchen in Zusammenhang mit dem Produkt oder dem Besitz oder Gebrauch des Produktes direkt oder indirekt bei Dritten verursachten Schäden gleich welcher Form, wenn diese über unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen gegenüber der Gegenpartei hinausgehen.
- 11.2. Die Gegenpartei hält uns schadlos gegenüber allen Ansprüchen ihrerseits und von Dritten aufgrund von Mängeln an einem Produkt, die durch das Verhalten der Gegenpartei oder ihres Personals mit verursacht wurden, einschließlich der Fertigung oder Anpassung von Produkten durch uns gemäß den Anweisungen der Gegenpartei.
- 11.3. Sollten in einem gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen dieses Artikels als unangemessen belastend betrachtet werden, kommen nur Schäden für eine Vergütung in Betracht, für die wir versichert sind, und ausschließlich bis zu der Höhe, in der wir versichert sind oder versichert hätten sein müssen, dies unter Berücksichtigung des in der Branche geltenden Usus.
- 12. RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANGEWANDTES RECHT**
- 12.1. Alle unsere Verträge mit Käufern/Auftraggebern unterliegen niederländischem Recht. Rechtsstreitigkeiten mit Käufern/Auftraggebern, die aus mit diesen geschlossenen Verträgen hervorgehen, werden ausschließlich der Arrondissementsrechtbank (≠ Landesgericht) in Dordrecht, Niederlande, vorgelegt, vorbehaltlich unseres Rechts, den normalerweise zuständigen Richter zu bemühen, und vorbehaltlich des Falles, dass es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die aufgrund der Gesetzeslage ausschließlich unter die Zuständigkeit des Kantonrechtler (≠ Amtsrichter) fallen.
- 12.2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufvertrag) sind nicht anwendbar, ebenso wenig irgendeine andere (zukünftige) internationale Regelung bezüglich des Kaufs von beweglichen Sachen, deren Anwendbarkeit von den Parteien ausgeschlossen werden kann.
- 13. ÜBERSETZUNGEN**
- Wenn diese Allgemeinen Bestimmungen übersetzt werden und Unterschiede in der Interpretation zwischen dem niederländischen Text und dem Text in der Fremdsprache entstehen, ist der niederländische Text ausschlaggebend.



PlatformSales Europe • Maxwellstraat 6 • 3316 GP Dordrecht • The Netherlands

T. +31 78 65 217 65 • F. +31 78 65 217 60 • E. sales@platformsaleseurope.com • I. www.platformsaleseurope.com

Registration number: 24373583 Rotterdam • VAT number: NL8140.60.833.B01